

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB**

### **6. Änderung des Flächennutzungsplans**

#### **– sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB) sowie Aufhebung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Veltruper Feld –**

Mit dem Aufstellungsbeschluss am 01.12.2011 wurde das planungsrechtliche Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans zwecks Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Veltruper Feld förmlich eingeleitet.

Der Rat der Stadt Emsdetten fasste den Feststellungsbeschluss in seiner Sitzung am 11.11.2013. Der Feststellungsbeschluss wurde nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster am ..... im Amtsblatt der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde dieser Teilflächennutzungsplan rechtswirksam.

Zwecks größerer Rechtssicherheit wurde nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, die Flächennutzungsplanänderung zwischen frühzeitiger Unterrichtung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und öffentlicher Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB auf einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB) per Ratsbeschluss vom 28.02.2013 umgestellt.

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde parallel zur Umstellung des Änderungsverfahrens ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Münster (Bez. Reg. Ms) eingeleitet. Mit Schreiben vom 26.06.2013 hat die Bezirksregierung Münster der Stadt Emsdetten den Beschluss des Regionalrates über das im März 2013 eingeleitete Zielabweichungsverfahren mitgeteilt. Demnach hat der Regionalrat sein Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz erteilt. Dieses Einvernehmen macht es möglich, die 6. Änderung des FNP der Stadt Emsdetten vorzunehmen, ohne den Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, ändern zu müssen.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden abweichend vom generellen Verfahren drei Beteiligungsstufen durchgeführt. Auf Grund aktueller Rechtsprechungen musste der überarbeitete Entwurf des Teilflächennutzungsplanes erneut öffentlich ausgelegt werden.

In dieser Erklärung wird zusammenfassend die Art und Weise, wie Umweltbelange und Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsstufen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, dargestellt.

### **1. Planungsziel**

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten soll insbesondere die Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) planungsrechtlich gesteuert werden.

Zu den elf bereits bestehenden WEA sollen auch aus Klimaschutzgründen weitere WEA im Veltruper Feld Platz finden können, was nach bisherigem Planungsrecht nicht möglich ist. Der Flächennutzungsplan wurde daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gem. § 5 Abs.2b BauGB aufgestellt.

Für die bisherige Konzentrationszone für WEA besteht zurzeit kein Steuerungsbedarf. Sie wird deshalb gleichzeitig zur Erweiterung der Konzentrationszonen aufgehoben. Im Bedarfsfall (z.B. Repowering) kann ggf. auf die Instrumente der Bauleitplanung zurück gegriffen werden.

## **2. Stadtweite Untersuchung und Festlegung der Konzentrationszonen**

Im Kreis Steinfurt wurde vor dem Hintergrund „Steinfurt – Energieautark 2050“ für die meisten Gemeinden des Kreises eine Potenzialanalyse von der enveco GmbH aus Münster, Stand Dezember 2011, durchgeführt. Auch für die Stadt Emsdetten hat die Analyse (enveco 2011) aufgezeigt, welchen Flächen „Tabukriterien“ nicht entgegenstehen.

Aufbauend auf dieser Studie hat die Stadt Emsdetten dann eine stadtweite Überprüfung sämtlicher potenzieller Standorte durchführen lassen (Sinning 2012<sup>1</sup>). Sie wurde Grundlage für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB). In dieser Studie wurden zunächst die "harten" und dann die "weichen" Tabukriterien untersucht und die Ergebnisse mittels Zwischenplänen graphisch aufbereitet. Dabei wurde auch auf die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergie in Emsdetten geachtet. Nach weiterer Beachtung städtebaulicher Belange wurden die stadtweiten Windpotenzialflächen in einem Plan festgelegt.

Aus Gründen des Artenschutzes einerseits ( Wiesenbrüter (großer Brachvogel) sowie Fledermaushabitat) und des Naturschutzes andererseits (Kompensationsfläche) wurden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der nordwestliche Bereich der Teilfläche A und die Teilfläche D aus den Windpotenzialflächen genommen. Diese beiden Flächen unterscheiden die neuen Konzentrationszonen für WEA von den Windpotenzialflächen der stadtweiten Untersuchung.

Die Aufhebung der bisherigen Konzentrationsfläche für WEA bewirkt auf diesen Flächen zunächst eine planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben - auch WEAs - nach § 35 BauGB.

## **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen des Planverfahrens wurden Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB berücksichtigt. Dazu wurde ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden (Landschaftsplanungsbüro Seling<sup>2</sup>).

Die Flächen der geplanten Konzentrationszonen und deren angrenzenden Flächen sind überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen geprägt. Vereinzelt sind kleine Wälder in diesen Bereich eingestreut.

Um den Natur- und Landschaftshaushalt des Untersuchungsgebietes im unbeplanten Zustand zu erfassen und zu bewerten sowie die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen wurde im Rahmen dieses Verfahrens

---

<sup>1</sup> Stadtweite Untersuchung zur Findung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vom Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Sinning aus Edeweicht-Wildenloh, September 2013

<sup>2</sup> Umweltbericht als Teil 2 zur Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten, Landschaftsplanungsbüro Seling aus Osnabrück, April 2013

vom Landschaftsplanungsbüro Seling aus Osnabrück, welches auch den Umweltbericht erarbeitet hat, ein Fledermausgutachten<sup>3</sup> und ein Ornithologisches Gutachten<sup>4</sup> erstellt.

In dem Fledermausgutachten wurde festgestellt, dass von allen WEA eine Grundgefährdung für die vorgefundenen Fledermausarten ausgeht. In Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet. Auch wurden vorzuziehende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die das Schlag- und Tötungsrisiko von Fledermäusen minimieren sollen. Durch ein regelmäßiges Monitoring wird die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft.

In dem Ornithologischen Gutachten wurden die beobachteten Brut- und Rastvögel kartiert. Auf Grund eines Wiesenbrüters (großer Brachvogel) wurde ein vorgesehener Anlagenstandort aufgegeben.

In dem Gutachten wurde konstatiert, bei keiner der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelart komme es zur Aufgabe von Revieren, Rastplätzen oder bedeutsamen Nahrungsgebieten in Folge von Scheuchwirkungen durch WEA.

Ansonsten gibt es differenzierte Aussagen zu den einzelnen Vogelarten in Abhängigkeit von deren jeweiligen Gewohnheiten und Empfindlichkeiten zu den Themen Lebensraumverlust, Kollisionsrisiko und Tötung.

Schlussendlich kann festgehalten werden, dass durch Bauzeitenbeschränkungen und Entwicklungen von Ausweichhabitaten wesentliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. gemindert werden könnten. Diese Maßnahmen sind mit der ULB abgestimmt.

### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informiert. In der Zeit vom 12.02.2013 bis 12.03.2013 hing die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung als Vorentwurf im Rathaus öffentlich aus.

Am 21.02.2013 wurde eine Bürger-Informationsveranstaltung im Ratssaal der Stadt Emsdetten durchgeführt. Ca. 130 Interessierte wurden insbesondere informiert über:

- o das Bauleitplanverfahren bzw. Zielabweichungsverfahren
- o die gesamtstädtische Untersuchung zur Findung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und
- o Bürgerwindpark / Beteiligungsmodelle.

Im Rahmen dieser ersten Verfahrensstufe sind von der Öffentlichkeit einige Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken schriftlich eingegangen. Die Stellungnahmen betrafen vor allem:

- o Immissionsproblematiken (Lärm / Schatten) und erdrückende Wirkung
- o Gesundheitsgefährdungen
- o Wertminderung der Immobilien und ihre Auswirkungen
- o Gefährdung betrieblicher Existenzen
- o Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen
- o Widerspruch hinsichtlich der Verhinderung von WEA-Wildwuchs

---

<sup>3</sup> Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlage im Windpark Veltruper Feld - Fledermausgutachten - vom Landschaftsplanungsbüro Seling aus Osnabrück, Januar 2012

<sup>4</sup> Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlage im Windpark Veltruper Feld - Ornithologische Gutachten - vom Landschaftsplanungsbüro Seling aus Osnabrück, August 2012

- o Widerspruch zum Rücksichtnahmegebot

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB während der Zeit vom 17.07.2013 bis 23.08.2013 wurden schwerpunktmäßig die zuvor aufgeführten Einwände wiederholt. Weiterhin wurden folgende Bedenken ergänzt:

- o kein zusammenhängendes Konzept als Grundlage der FNP-Änderung
- o optische Belästigungen auch unter Berücksichtigung des Repowering der vorhandenen WEA im Veltruper Feld
- o bisher unberücksichtigte Nistplätze von zwei Uhu-Pärchen im Bereich der geplanten WEA
- o bisher unberücksichtigte 20 Kraniche im Bereich des geplanten Teilflächennutzungsplanes

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Planentwurfes gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 (2) BauGB während der Zeit vom 02.10.2013 bis 04.11.2013 kamen folgende neuen abwägungsrelevanten Anregungen und Bedenken hinzu:

- o Berücksichtigung auch der Planungen für WEA in Rheine und Hörstel im Hinblick auf umzingelnde Wirkung
- o Abstand der WEA müsse exponentiell zur Anlagenhöhe wachsen.

#### **4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Anschreiben vom 05.02.2013 bzw. mit E-Mail vom 07.02.2013 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 11.07.2013 bzw. mit E-Mail vom 11.07.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abzugeben. Der überarbeitete Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 02.10. bis 04.11.2013 erneut öffentlich aus.

Die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken betrafen:

- Belange des Luftverkehrs (zivil und militärisch)
- natur- und artenschutzrechtliche Aspekte
- die Verkehrssicherheit entlang der betroffenen Bundes- und Landstraße
- landwirtschaftliche Belange
- wasserwirtschaftliche Aspekte (Wasserschutzgebiet)
- interkommunales Abstimmungsgebot
- Immissionsschutz
- Belange der Kulturlandschaft

Die Stadt Emsdetten hat die vorgetragenen Einwendungen geprüft und in die Abwägung eingestellt.

#### **5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen**

Im Aufstellungsverfahren zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" hat sich gezeigt, dass der Standort für die Erweiterung von Konzentrati-

onszonen für Windenergie von angrenzenden Anliegern durchaus kritisch gesehen wird. Der Anregung, pauschal die Abstände auf das 4,5-fache der Anlagenhöhe und mehr zu erweitern würde im Umkehrschluss bedeuten, dass dort wie gesamtstädtisch keine weiteren WEA zulässig wären. Daher wurden die Abstände der WEA auf das 3-fache der Anlagenhöhe beibehalten, wie es dem Stand der Rechtsprechung zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von WEA entspricht. Weitere immissionsschutzrechtliche Fragen können nur abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten durch die Abwägung ausgeräumt werden.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Schutzgut Tiere. Die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen sind bei der Inanspruchnahme der Flächen für die vorgesehene Nutzung unvermeidbar. Sie können durch externe Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, welche mit der ULB abgestimmt sind, auf ein zumutbares Maß verringert werden, so dass der Planung keine wesentlichen Belange entgegenstehen.

## **6. Alternative abweichende Planungsvarianten**

Für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" stehen gemäß stadtweiter Untersuchung (s.o.) keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung.

In dieser gesamtstädtischen Studie sind die harten und weichen Kriterien (z.B. der Windenergie substanziell Raum verschaffen → 3-fache Anlagenhöhe als Abstand zu Wohngebäuden) definiert und untersucht worden. Bei Beachtung weiterer, wichtiger städtebaulicher Kriterien (Bündelung von WEAs und Vorrang für vorbelastete Bereiche) sind keine grundsätzlich abweichenden Planungsvarianten in Frage gekommen.

## **7. Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom .....2014, Aktenzeichen: ..... die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten - sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (gem. § 5 Abs.2b BauGB) sowie Aufhebung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Veltruper Feld - genehmigt.

Emsdetten, 19. November 2013  
Stadt Emsdetten  
Der Bürgermeister  
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt  
Im Auftrag

---

gez. Brunziek  
Städtischer Oberbaurat / Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt